

- Bildungs- und Teilhabepaket -
- Infoblatt -

Seit dem 1. Januar 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einkommensschwachen Familien einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Das Gesetz wurde am 24.03.2011 verkündet und ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Kinder (bis zum 14. Geburtstag), Jugendliche (bis zum 18. Geburtstag) und junge Erwachsene (bis zum 25. Geburtstag) aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Welche Leistungen gibt es?

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet Leistungen für

- eintägige Schul- und Kindertagesstättenausflüge und mehrtägige Klassen- und Kindertagesstättenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler.
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zur gemeinsamen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (10,00 € pro Monat/Kind)

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassen- und Kindertagesstättenfahrten in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Abrechnung erfolgt ausschließlich mit der Schule/dem Anbieter/der Einrichtung. Bereits in Vorleistung gezahlte Kosten können nicht rückerstattet werden. Ggf. ist hier eine Rücksprache mit der Behörde nötig für Ausnahmefälle in denen es zu terminlichen Engpässen geführt hat oder führen kann.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August (bzw. 1. September für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII) 70,00 Euro und zum 1. Februar 30,00 Euro (Anträge hierfür MÜSSEN der Behörde im entsprechenden Monat vorliegen, verspätete Antragstellung kann nicht berücksichtigt werden). Anschaffungen wie Schultasche, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden. Auszahlung erfolgt an die Eltern/den Hilfeempfänger.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten (ausgeschlossen sind hierbei Waldorfschulen, Montessori und konfessionelle Schulen), wenn die Kosten nicht von anderer Seite (Schulwegkostenfreiheitsgesetz) übernommen werden. Soweit die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges nicht vorliegen, ist auch eine Leistung für Bildung und Teilhabe nicht möglich.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal nach sachverständiger Einschätzung durch die Schule/Pädagoge Unterstützung, um die **wesentlichen Lernziele (die Note 4 wird als Ziel zu Grunde gelegt)** in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel (Versetzung) zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden. In der Regel vorgesehen sind 1-2 Wochenstunden für maximal 2 Unterrichtsfächer zur Behebung eines vorübergehenden Leistungsdefizits. Die schulischen Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Ein Eigenanteil von 1,00 Euro ist zu berücksichtigen und von den Eltern zu bezahlen. Die Zuschusskosten werden direkt mit dem Anbieter/dem Träger abgerechnet.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10,00 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Bei Bezug von Wohngeld sind Ansparzeiten bis zu 12 Monaten möglich. Die Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung und ggf. Gebührennachweis/Dauer ist erforderlich. Abrechnung erfolgt mit dem Anbieter/Verein usw.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, nicht als Geldleistungen an den Hilfeempfänger/Antragsteller erbracht sondern mit dem Anbieter/Schule/Einrichtung direkt abgerechnet.

Wie und wo werden die Leistungen erbracht?

Für alle Leistungen der Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich (Ausnahme: Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten den Schulbedarf ohne Antrag jeweils im August bzw. September und Februar eines Jahres). Mit einem Antrag können mehrere Leistungen gleichzeitig beantragt werden. Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig (Schulbedarf immer im August und Februar), damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen und legen Sie **Kostennachweise** bei.

Der Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen geht nicht über den Bewilligungszeitraum für die jeweilige Sozialleistung hinaus. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen daher bei jedem Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII neu beantragt werden. Gleiches gilt, wenn Ihr Wohngeldbescheid oder der Bescheid über den Kinderzuschlag abläuft. Auf rechtzeitige Antragstellung bei der zuständigen Stelle ist zu achten.

Die Leistungen können im Landkreis Dingolfing-Landau bei folgenden Stellen beantragt werden:

- Bezieher von Sozialhilfe (Leistungen nach dem SGB XII), Wohngeld und Kinderzuschlag wenden sich an die Sozialverwaltung beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Tel. 08731 / 87 455 Frau Dobler
- Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Leistungen nach dem SGB II) wenden sich an das Jobcenter Dingolfing-Landau, Aitrachstr. 7, 84130 Dingolfing, Tel. 08731 / 37 47 83 oder 37 47 49 Frau Matzberger

Antragsformulare können bei den jeweils zuständigen Stellen (Gemeinden, Städte, Landratsämter) angefordert werden oder stehen als Download auf unserer Homepage unter www.landkreis-dingolfing-landau.de zur Verfügung. Erkundigen Sie sich ggf. auch in Ihrer Schule oder der Kindertageseinrichtung.